

Inhaltsverzeichnis

| | |
|---|----|
| Vorbemerkung | 2 |
| § 1 Vertragsgegenstand..... | 2 |
| § 2 Vertragsbestandteile | 2 |
| § 3 Vertretung des Auftraggebers | 3 |
| § 4 Genehmigungen/Erlaubnisse..... | 3 |
| § 5 Leistungsumfang des Auftragnehmers | 4 |
| § 6 Ausführung der Leistungen | 5 |
| § 7 Vergütung/Pauschalpreisvereinbarung | 6 |
| § 8 Nachunternehmer | 7 |
| § 9 Leistungsänderungen | 8 |
| § 10 Ausführungsfristen..... | 9 |
| § 11 Aufmaß/Rechnung/Zahlung | 10 |
| § 12 Stundenlohnarbeiten | 11 |
| § 13 Freistellungen gemäß § 48 b EStG..... | 11 |
| § 14 Abnahme | 12 |
| § 15 Mängelansprüche | 12 |
| § 16 Sicherheiten | 13 |
| § 17 Versicherungen..... | 13 |
| § 18 Kündigung..... | 14 |
| § 19 Haftung | 14 |
| § 20 Forderungsabtretung/Aufrechnung | 14 |
| § 21 Urheber- und Nutzungsrechte..... | 14 |
| § 22 Schlussbestimmungen | 14 |

Vorbemerkung

Die Allgemeinen Vertragsbedingungen für Bauleistungen (AVB) sind Geschäftsbedingungen des Auftraggebers. Sie werden Bestandteil der mit dem Auftraggeber geschlossenen Verträge über Bauleistungen.

Entgegenstehende Geschäftsbedingungen werden auch ohne ausdrücklichen Widerspruch des Auftraggebers nicht Vertragsbestandteil.

Wünscht der Auftragnehmer eine Einbindung seiner AGBs, so bedarf dies einer schriftlichen Vereinbarung zwischen den Parteien.

§ 1 Vertragsgegenstand

Der Leistungsumfang wird durch die jeweilige Leistungsbeschreibung und die Planunterlagen bestimmt. Liegt dem Vertrag eine funktionale Ausschreibung zu Grunde, schuldet der Auftragnehmer grundsätzlich alle zur funktionsfähigen Herstellung des Objektes erforderlichen Leistungen vollständig, einschließlich der Planung und Koordinierung der einzelnen Bestandteile.

§ 2 Vertragsbestandteile

2.1. Bestandteile aller Verträge sind:

- Die Regelungen des Vertrages,
- die Vereinbarungen gemäß Verhandlungsprotokoll (VHP),
- die vorliegenden Allgemeinen Vertragsbedingungen des Auftraggebers,
- die Baugenehmigung, falls erforderlich, sowie die jeweils erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen und Erlaubnisse,
- die zum Vertrag von den Parteien aufgestellte und ausgehandelte Leistungsbeschreibung mit Leistungsverzeichnis,
- sämtliche vom Auftraggeber übergebenen oder vom Auftragnehmer auszuführende Planunterlagen einschließlich evtl. statischer Berechnungen,
- Lagepläne, Baustelleneinrichtungsflächen, Terminpläne, Rahmenpläne, Gutachten, z. B. Baugrundgutachten, Brandschutzgutachten etc.,
- die als verbindlich geltenden Bürgschaftsmuster für Vertragserfüllung-, Mängelansprüche und Vorauszahlung,
- alle technischen Vorschriften und Normen in der jeweils aktuellen Fassung, wie z. B. DIN-Normen, EN- Normen, ISO-Normen, VDI-VDE-Richtlinien einschließlich veröffentlichter Entwürfe, soweit sie den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen, die Herstellerrichtlinien und Vorschriften, sowie die sonstigen allgemein anerkannten Regeln der Technik, soweit nicht der Stand der Technik darüber hinausgehende Anforderungen stellt,
- die einschlägigen Bestimmungen zum Arbeitsschutz, wie z. B. Baustellenverordnung, und die Regelungen zum Arbeitsschutz auf Baustellen, das Arbeitsschutzgesetz, die Arbeitsstättenverordnung und die Arbeitsstättenrichtlinien, die Unfallverhütungsvorschriften und die Bestimmungen der Berufsgenossenschaften, die Richtlinien und Vorschriften der Deutschen Sachversicherer und die Herstellerrichtlinien- und Vorschriften,
- öffentlich-rechtliche Gesetze, Verordnungen und sonstige Vorschriften des Bundes, der Länder und sonstige öffentlich-rechtliche Körperschaften, wie z. B. das Kreislaufwirtschaftsgesetz, die Nachweisverordnung, das Abfallverzeichnis, das Bundesimmissionsschutzgesetz und die entsprechenden Verordnungen und Durchführungsvorschriften, die Bauordnung des Landes Baden-Württemberg und ergänzende Durchführungsvorschriften, alternativ die andernfalls maßgebliche Landesbauordnung und deren ergänzende Durchführungsvorschriften,
- die Anschlussbedingungen der örtlichen Versorgungsträger und der Gas-, Wasser-, Fernwärme- und Strom- versorgungsunternehmen,
- die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB/B), in der zum Zeitpunkt der Auftragserteilung geltenden Fassung (Änderungen während des Vertrages haben auf die Vereinbarung keinen Einfluss),
- die Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen für Bauleistungen (VOB/C), die Bestimmungen des BGB mit Ausnahme von § 650e BGB,

sofern o.g. nicht jeweils explizit schriftlich ausgeschlossen sind. Bei Widersprüchen der o.g. untereinander gilt die obige Reihen- und Rangfolge.

- 2.2. Weitere Vertragsbestandteile können im Verhandlungsprotokoll vereinbart werden. Falls ein Bodengutachten den Ausschreibungsunterlagen beigelegt ist, wird es Vertragsbestandteil.
- 2.3. Sofern zwischen den in Ziff. 2.1 bezeichneten Vertragsbestandteilen Widersprüche oder Abweichungen bestehen, ist der Auftragnehmer verpflichtet, den Auftraggeber darauf unverzüglich in Schriftform hinzuweisen. Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber spätestens vor der Ausführung der davon betroffenen Leistung aufzufordern, die Unstimmigkeit in den Vertragsbestandteilen zu klären und eine Entscheidung über Art und Umfang der tatsächlich geforderten Leistung zu treffen.

§ 3 Vertretung des Auftraggebers

- 3.1. Der Auftraggeber bevollmächtigt im Verhandlungsprotokoll namentlich die Personen, die berechtigt sind, den Auftraggeber in Fragen der Vertragsdurchführung und Vertragsabwicklung rechtsgeschäftlich zu vertreten.

Gesetzliche Vertretungsbefugnisse bleiben von der vorstehenden Regelung unberührt.

Der Auftraggeber kann jederzeit die Vollmacht ändern, auch der bevollmächtigten Person ganz entziehen, bzw. neue Personen bevollmächtigen.

- 3.2. Vom Auftraggeber beauftragte, unter Ziff. 3.1. nicht genannte Dritte (Architekten, Fachplaner, Bauüberwacher etc.), sind nicht berechtigt, den Auftraggeber rechtsgeschäftlich zu vertreten, unabhängig davon, welche Funktion sie bei der Bauvorbereitung oder Baudurchführung wahrnehmen.
- 3.3. Sollten nicht vertretungsberechtigte Personen für den Auftraggeber Erklärungen abgeben, ist der Auftragnehmer verpflichtet, innerhalb von 7 Werktagen eine Eingabe in Schriftform beim Auftraggeber vorzulegen, auf die Erklärung Bezug zu nehmen und den Auftraggeber aufzufordern, eine schriftliche Bestätigung zu erteilen. Bis zur Abgabe der Bestätigung gilt die Erklärung als nicht rechtsverbindlich.

§ 4 Genehmigungen/Erlaubnisse

- 4.1. Der Auftragnehmer ist – sofern nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist – verpflichtet, alle Genehmigungen, Bescheinigungen, Zulassungen für den Einzelfall zu beschaffen, die für die Realisierung des Bauvorhabens erforderlich sind. Hiervon erfasst sind insbesondere: Die Baugenehmigung, evtl. wasserrechtliche Genehmigungen und Gestattungsverträge mit Versorgungsträgern, Nachbarzustimmungen etc.
- 4.2. Anschließendende Abstimmungen mit Ämtern, Behörden und Versorgungsträgern – soweit erforderlich – hat der Auftragnehmer (ebenfalls) durchzuführen. Aufwendungen hierfür sind durch die vereinbarten Einheits- oder Pauschalpreise (Vertragspreise) abgegolten.
- 4.3. Die Kosten für die behördliche Bauabnahme und die Prüfstatik werden vom Auftraggeber getragen. Soweit baustellenbezogene Genehmigungen/Bescheinigungen darüber hinausgehend zu beschaffen sind, ist dies vom Auftragnehmer zu veranlassen.
- 4.4. Sämtliche Unterlagen sind dem Auftraggeber unmittelbar in Kopie auszuhändigen und der Auftraggeber ist unmittelbar über den Inhalt mit Ämtern, Behörden und Versorgungsträgern, etc. geführte Gespräche zu informieren. Die Aufwendungen sind mit den Einheits- oder Pauschalpreisen (Vertragspreisen) abgegolten.
- 4.5. Soweit der Auftragnehmer zur Beschaffung von Genehmigungen, Bescheinigungen oder Zulassungen Vollmachten des Auftraggebers benötigt, ist der Auftragnehmer verpflichtet, diese unverzüglich anzufordern.

§ 5 Leistungsumfang des Auftragnehmers

- 5.1. Die vom Auftragnehmer zu erbringenden Leistungen werden durch den Vertrag, die zum Vertrag gehörenden Unterlagen und Anlagen und die dazu getroffenen Vereinbarungen in der Geltungsreihenfolge, die in § 2 festgelegt ist, bestimmt. Soweit der Auftragnehmer Planungs-, Liefer- und Bauleistungen schuldet, sind alle Leistungen geschuldet, die erforderlich sind, um das vertragsgegenständliche Objekt mangelfrei, vollständig, termingerecht und zur vertraglich vorgesehenen Nutzung betriebsbereit und funktionsfähig herzustellen, auch wenn nicht alle dafür erforderlichen Leistungen in den Vertragsbestandteilen im Einzelnen beschrieben sind.
- 5.2. Der Auftragnehmer hat alle ihm vom Auftraggeber übergebenen Vertragsgrundlagen im Rahmen der Erstellung seines Angebotes aus Sicht eines fachkundigen Auftragnehmers auf Vollständigkeit, Richtigkeit und Widersprüchlichkeit zu prüfen. Sollte er bei der Prüfung Unvollständigkeiten, Fehlerhaftigkeiten oder Widersprüchlichkeiten feststellen, ist er verpflichtet, den Auftraggeber vor Angebotserstellung in Schriftform darauf hinzuweisen. Sollte sich erst im Nachhinein herausstellen, dass Vertragsbestandteile unvollständig, fehlerhaft oder widersprüchlich sind, hat der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich in Schriftform darauf hinzuweisen. Soweit der Auftragnehmer Planungsleistungen und Leistungsbeschreibungen selbst erstellt hat, haftet er für die Vollständigkeit seiner Angaben. Unterlässt er die Prüfung, kann er sich nicht auf eine für ihn günstige Auslegung berufen.
- 5.3. Soweit nach Vertragsschluss Planungsleistungen erforderlich werden, die für die Bauausführung erforderlich sind, gehören diese zum Leistungsumfang des Auftragnehmers und stellen keine Änderungsanordnung i.S.d. § 650b Abs. 1 BGB dar. Ausnahmen müssen im Vertrag vereinbart werden.

Der Leistungsumfang des Auftragnehmers umfasst insbesondere:

- a) Die Herbeiführung aller für die Bauausführung und die Inbetriebnahme des Objekts erforderlichen Genehmigungen, einschließlich der Übernahme der hierdurch entstehenden Kosten, soweit im Vertrag oder in den Vertragsbestandteilen nicht ausdrücklich bestimmt ist, dass die Genehmigungen vom Auftraggeber beizubringen sind.
 - b) Die Wahrnehmung aller Anzeige- und Nachweispflichten aus öffentlich-rechtlichen Vorschriften. Hierzu gehören auch erforderliche Genehmigungen vom Prüfstatiker.
- 5.4. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, sofern vertraglich nichts anderes vereinbart ist, mindestens die im Zeitpunkt der Aufforderung zur Abgabe des Vertragsangebotes geltenden anerkannten Regeln der Technik seiner Leistungsverpflichtung zu Grunde zu legen. Liegen bei Vertragsabschluss bereits Normenentwürfe vor und stellen diese höheren Anforderungen, gehen diese bereits bestehenden Normen vor. Es ist dann die Erfüllung der höheren Anforderungen geschuldet.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, technische Änderungen zu überwachen und dem Auftraggeber anzuzeigen. Der Auftraggeber ist berechtigt, eine Leistungsänderung abzulehnen, sofern damit nicht gegen öffentlich-rechtliche Bauvorschriften verstoßen wird. Lehnt der Auftraggeber eine Änderung der Leistung ab, so schuldet der Auftragnehmer nur das bis zu diesem Zeitpunkt vertraglich Vereinbarte.

- 5.5. Sofern vertraglich nichts anderes vereinbart ist, sind folgende Kosten in die Vertragspreise einzurechnen und werden nicht gesondert vergütet:
 - Alle für die Errichtung des vertragsgegenständlichen Objektes erforderlichen Vermessungs- und Einmessarbeiten durch einen öffentlich bestellten Vermessungsingenieur (z.B. Absteckung Höhen, Festpunkte, Einmessungen etc.).
 - Sämtliche Maßnahmen zur Sicherung der Baustelle einschließlich der Maßnahmen, die zur Sicherung und Aufrechterhaltung der Baustellen und des angrenzenden öffentlichen Verkehrs, notwendige Absperrungen, Verkehrsregelungen, Beschilderungen und Beleuchtungen notwendig sind.
 - Die Übernahme sämtlicher Verkehrssicherungs-, Reinigungs-, Räumungs- und Streupflichten für die Bauflächen, für die Baustelleneinrichtungsf lächen und für die angrenzenden öffentlichen Straßen und Wege bis zur endgültigen Fertigstellung und Übergabe des Objektes an den Auftraggeber, sowie der Schutz sämtlicher angrenzender und umliegender Bauteile vor Beschädigung und Beschmutzung.

- Die Übernahme der Bauleitung gemäß Landesbauordnung.
- Die Übernahme der Verpflichtungen aus der Baustellenverordnung, sowie die Freistellung des Auftraggebers von diesen Verpflichtungen.
- Die Herbeiführung aller Abnahmegutachten und Prüfungen, sowie die Beschaffung mangelfreier Abnahme- und Prüfbescheinigungen, z.B. der Bauordnungsbehörden und des TÜV, die im Zusammenhang mit den Bauvorhaben und der angestrebten Nutzung stehen, einschließlich der Übernahme der hierdurch entstehenden Kosten, soweit in diesem Vertrag und den Vertragsbestandteilen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.
- Die Erstellung aller für den Betrieb und die Verwaltung des Vertragsgegenstandes erforderlichen Planungs- und Detailunterlagen, sowie der Bestands- und Revisionspläne.
- Die Dokumentation erfolgt gemäß der Dokumentationsrichtlinie des Auftraggebers.

5.6. Der Auftragnehmer versichert:

- a) Seinen gesetzlichen Verpflichtungen zur Zahlung von Steuern und Sozialabgaben nachzukommen;
- b) die gewerberechtlichen Voraussetzungen zu erfüllen;
- c) seinen Mitarbeitern gesetzlich vorgeschriebene oder tarifvertraglich vereinbarte Mindestlöhne fristgerecht zu zahlen;
- d) seine Mitarbeiter angemessen unterzubringen, sofern er für Unterbringungsmöglichkeiten am Ort des Bauvorhabens sorgt. Die Unterbringung auf der Baustelle oder dem Betriebsgelände des Auftraggebers ist nicht gestattet.

Auf Verlangen wird der Auftragnehmer dem Auftraggeber sämtliche entsprechenden Nachweise erbringen.

§ 6 Ausführung der Leistungen

6.1. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, für die gesamte Dauer seiner Tätigkeit auf der Baustelle eine der Art und dem Umfang des Bauvorhabens entsprechend sachverständige, technische Aufsicht zu stellen. Die Aufsicht muss die deutsche Sprache in Wort und Schrift beherrschen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, einen verantwortlichen Bauleiter des Auftragnehmers auch im Sinne der anwendbaren Landesbauordnung spätestens eine Woche vor Arbeitsbeginn zu benennen. Auch für diesen gilt, dass er die deutsche Sprache in Wort und Schrift beherrschen muss. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den verantwortlichen Bauleiter bzw. seinen vom Auftraggeber genehmigten Vertreter während der normalen Arbeitszeit ständig auf der Baustelle einzusetzen. Der Auftraggeber ist berechtigt, den Austausch zu verlangen, wenn er hierfür einen wichtigen Grund benennt.

6.2. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle für die Erbringung seiner Leistungen erforderlichen Abstimmungen mit dem Auftraggeber bzw. mit dem von ihm benannten Vertretungsberechtigten vorzunehmen. Dies gilt auch für die Abstimmungen mit Behörden, Prüfstatikern, Versorgungsunternehmen, Anliegern etc. Alle für die Ausführung erforderlichen Unterlagen sind dem Auftraggeber rechtzeitig zur Prüfung/Freigabe, spätestens 7 Kalendertage vor Ausführungsbeginn, vorzulegen. Eine angemessene Frist für die Freigabe ist zu benennen.

6.3. Alle Maße, die für die Herstellung von zum Einbau bestimmten Bauteilen notwendig sind, hat der Auftragnehmer verantwortlich am Bau zu nehmen und zu überprüfen. Über Maßungengenauigkeiten ist der Vertreter des Auftraggebers unverzüglich zu unterrichten.

Bedenken gegen Maße, Ausführungsunterlagen, Materialien und Konstruktionen hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber unverzüglich in Schriftform anzuzeigen.

6.4. Die erforderlichen Kosten der Vermessung werden nicht gesondert vergütet. Der Auftragnehmer hat diese Leistungen in eigener Verantwortung zu erbringen. Der Auftraggeber stellt dem Auftragnehmer einen Festpunkt, sowie eine Buchstaben-/Zahlenachse zur Verfügung. Die übergebenen Punkte sind zu sichern und zu unterhalten. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, ein Protokoll über die Einmessarbeiten zu führen und dieses dem Auftraggeber zu übergeben.

- 6.5. Der Auftraggeber ist grundsätzlich nicht verpflichtet, dem Auftragnehmer Baustelleneinrichtungsflächen zur Verfügung zu stellen. Der Auftraggeber wird aber, soweit möglich, dem Auftragnehmer auf dem Baugrundstück kostenlos Baustelleneinrichtungsfläche zur Verfügung stellen. Soweit dies nicht möglich ist oder der Auftragnehmer weitere Flächen benötigt, fallen ihm die hieraus entstehenden Kosten zur Last.
- 6.6. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, Bautagesberichte zu erstellen und diese dem Auftraggeber in lesbarer Form in Kopie monatlich jeweils bis zum 7. Kalendertag des jeweiligen Folgemonates zu übermitteln. Diese müssen alle für die Vertragsausführung und deren Abrechnung maßgebenden Angaben enthalten.
- 6.7. Der Auftraggeber lädt in der Regel einmal wöchentlich zum Jour-fixe ein. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, durch die von ihm eingesetzten Bevollmächtigten daran teilzunehmen.
- 6.8. Arbeits- und Lagerplätze sind stets aufgeräumt und sauber zu halten. Anfallender Bauschutt ist umgehend zu beseitigen. Bei Verschmutzung des öffentlichen Straßenraums oder Eigentum Dritter, ist dies unverzüglich auf Kosten des Auftragnehmers zu reinigen. Nach Beendigung der Arbeiten, auch im Falle einer vorzeitigen Beendigung ist der Auftragnehmer verpflichtet, die Baustelle umgehend zu räumen. In Anspruch genommene Bauteile oder angrenzende Grundstücke sind wieder in den ursprünglichen Zustand zu versetzen.
- Kommt der Auftragnehmer diesen Verpflichtungen nicht nach, kann der Auftraggeber eine angemessene Frist zur Nachholung der Maßnahmen setzen. Mit ungenutztem Ablauf der Frist ist der Auftraggeber berechtigt, alle erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Auftragnehmers durchführen zu lassen.
- 6.9. Sämtliche Entsorgungskosten, auch erforderliche Deponiegebühren für eventuell bei der Ausführung der Vertragsarbeiten anfallenden Bauschutt, sind in den Vertragspreisen enthalten und werden nicht gesondert vergütet.
- 6.10. Sofern für die Erstellung der Vertragsleistungen Bestandsunterlagen nicht oder nicht vollständig vom Auftraggeber zur Verfügung gestellt werden, hat der Auftragnehmer schriftlich notwendige Unterlagen anzufordern. Eine Vergütung für beschaffte oder gefertigte Unterlagen erfolgt nur bei vorhergehender Vereinbarung.
- 6.11. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, seine gesamte Leistung zum Zeitpunkt der Abnahme nachvollziehbar ggf. auch zeichnerisch zu dokumentieren. Alle während der Ausführung der Leistung gefertigten Unterlagen einschließlich der Bestands- und Revisionsunterlagen sind dem Auftraggeber mit der Einladung zur Abnahme in einer übersichtlich gestalteten Liste nummeriert zu übergeben. Die Unterlagen sind auf Verlangen des Auftraggebers in einem mit ihm abgestimmten CAD-System zu fertigen.
- 6.12. Lager- und Arbeitsplätze werden nur in dem vertraglich vereinbarten und dem Auftraggeber zumutbaren Umfang zur Verfügung gestellt. Der Auftragnehmer hat diese auf seine Kosten herzurichten, ordnungsgemäß zu unterhalten und in geräumtem, ursprünglichem ggf. rückgebautem Zustand nach Beendigung der Arbeiten zu verlassen. Die Errichtung von Wohnunterkünften ist untersagt. Tagesunterkünfte und Sanitäreinrichtungen hat er selbst auf eigene Kosten zu beschaffen und zu unterhalten, sowie zu räumen. Reicht der zur Verfügung gestellte Lager- und Arbeitsplatz nicht aus, muss der Auftragnehmer weitere Flächen in eigener Regie selbst beschaffen.

§ 7 Vergütung/Pauschalpreisvereinbarung

- 7.1. In den vereinbarten Preisen sind sämtliche Eigenkosten des Auftragnehmers sowie sämtliche Fremdkosten enthalten, die dem Auftragnehmer im Rahmen des Leistungsumfangs nach dem Vertrag entstehen. Dies beinhaltet auch die Kosten für den verantwortlichen Bauleiter, sämtliche Kosten für erforderliche Genehmigungen öffentlich-rechtlicher Art, die vom Auftraggeber nicht ausdrücklich übernommen wurden. Dies gilt auch für die Versorgung mit Medien und Energie, Kosten für die erforderliche Wiederherstellung des öffentlichen Verkehrsraums bzw. in Anspruch genommener privater Flächen, Gestattungs- und Benutzungsgebühren, alle Sicherungsmaßnahmen einschließlich der Bauzäune, Gerüste und Schutzvorkehrungen. Die vereinbarten Einheitspreise sind Festpreise für die Dauer der Bauzeit. Lohn- und Materialpreisgleitklauseln werden nicht vereinbart.

- 7.2. Sofern für die gesamte Vertragsleistung ein Pauschalpreis vereinbart wird oder einzelne Pauschalpreise vereinbart werden, gilt der jeweilige Pauschalpreis für die vollständig komplette und funktionsfähige Leistung entsprechend der dem Vertragspreis zu Grunde liegenden Leistungsbeschreibung. Das Massenermittlungsrisiko liegt beim Auftragnehmer, so dass Massenänderungen bei Pauschalpreisen nicht zu berücksichtigen sind.

Mit dem jeweiligen Pauschalpreis werden alle mit der Ausführung des Auftrages nach diesem Vertrag nebst Anlagen, den in § 2.1 genannten Grundlagen des Vertrages sowie allen zu dieser Leistung gehörenden technischen Vorschriften, der gewerblichen Verkehrssitte verbundenen Leistungen und Nebenleistungen, sowie sämtlichen sonstigen mit der Erfüllung des Auftrages entstehenden Nebenkosten des Auftragnehmers abgegolten.

Zusätzliche Vergütungsansprüche können nur für solche Leistungen entstehen, die nicht Gegenstand der Pauschalpreisbildung nach diesem Vertrag sind.

- 7.3. In den vereinbarten Preisen sind auch Streupflichten für das Baugrundstück und die angrenzenden Wege, Führung eines Bautagesbuchs einschließlich einer Fotodokumentation sowie die Beschaffung der notwendigen Lager- und Arbeitsplätze, soweit diese nicht vom Auftraggeber zur Verfügung gestellt werden, enthalten.
- 7.4. Alle Preise sind in Euro vereinbart. Die Mehrwertsteuer ist gesondert auszuweisen.

§ 8 Nachunternehmer

- 8.1. Der Auftragnehmer darf Leistungen auf Nachunternehmer nur nach vorheriger Genehmigung des Auftraggebers übertragen. Die Verpflichtungen des Auftragnehmers gegenüber dem Auftraggeber bleiben hiervon unberührt.

Nachunternehmer müssen fachkundig, leistungsfähig und zuverlässig sein. Der Auftraggeber ist berechtigt, Nachweise über Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit der vorgesehenen Nachunternehmer zu verlangen.

Der Auftragnehmer ist insbesondere verpflichtet, sicherzustellen, dass von ihm eingesetzte Nachunternehmer ihrerseits die unter § 5.6 a) bis d) genannten Verpflichtungen einhalten.

Auf Verlangen wird der Auftragnehmer dem Auftraggeber sämtliche entsprechenden Nachweise führen.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, mit seinen Nachunternehmern ein Kündigungsrecht aus wichtigem Grund für den Fall des Verstoßes gegen die vorgenannten Verpflichtungen des Nachunternehmers zu vereinbaren. Der Auftraggeber kann von dem Auftragnehmer verlangen, dass dieser das Vertragsverhältnis mit dem Nachunternehmer kündigt, sofern dieser gegen die vorgenannten Verpflichtungen verstößt. Kommt der Auftragnehmer der Aufforderung zur Kündigung des Vertragsverhältnisses mit dem Nachunternehmer wegen eines Verstoßes gegen die vorgenannten Verpflichtungen nicht nach, hat der Auftraggeber das Recht, das Vertragsverhältnis mit dem Auftragnehmer aus wichtigem Grund zu kündigen.

- 8.2. Der Auftragnehmer hat Art und Umfang der Leistungen, die an Nachunternehmer übertragen werden sollen, im Einzelnen darzustellen.
- 8.3. Ein Austausch der vom Auftraggeber genehmigten Nachunternehmer ist nicht gestattet. Beabsichtigt der Nachunternehmer seinerseits Nachunternehmer einzusetzen, müssen diese die gleichen Voraussetzungen wie der Nachunternehmer selbst erfüllen. Auch der Einsatz von Nachunternehmern durch den Nachunternehmer bedarf der Zustimmung des Auftraggebers. Der Einsatz nicht genehmigter Nachunternehmer berechtigt den Auftraggeber ohne vorherige Abmahnung zur sofortigen Kündigung.
- 8.4. Der Auftragnehmer tritt für den Fall, dass über sein Vermögen ein Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares gesetzliches Verfahren eröffnet wird, alle Ansprüche gegen seine Nachunternehmer auf Vertragserfüllung und Mängelhaftung einschließlich Ansprüchen aus den Vertragserfüllungs- und Mängelbürgschaften aus dem jeweiligen Vertrag mit dem Nachunternehmer bzw. Bürgen an den die Abtretung annehmenden Auftraggeber zur Sicherheit ab (Sicherungsabtretung).

§ 9 Leistungsänderungen

- 9.1. Der Auftraggeber hat das Recht, Leistungsänderungen anzuordnen. Die Vergütung richtet sich nach den Vorschriften der VOB/B.
- 9.2. Der Auftraggeber kann auch Änderungen der Baumstände, der Bauzeit sowie der Ausführungsfristen anordnen. Jede Anordnung des Auftraggebers, die von den vertraglichen Vereinbarungen abweicht, hat schriftlich zu erfolgen und darf nur von den vertretungsberechtigten Personen angeordnet werden.
- 9.3. Der Auftragnehmer ist in jedem Falle verpflichtet anzuzeigen, ob er für die Anordnung Mehrkosten geltend machen will. Die Anzeige muss in Schriftform und unverzüglich erfolgen. Sie gilt auch für Ansprüche nach §§ 1 Abs. 3, 2 Abs. 5 VOB/B.
- 9.4. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, bei einer Anordnung des Auftraggebers vor der Ausführung ein Nachtragsangebot vorzulegen, welches die Mehr- und Minderkosten ausweist. Dieses Nachtragsangebot muss folgende Angaben enthalten:
- Abweichung der auszuführenden Leistung von der ursprünglich vereinbarten Leistung,
 - Angabe, ob es sich um eine zusätzliche Leistung handelt,
 - Bezeichnung der Anordnung des Auftraggebers und ihres Inhalts,
 - Auswirkungen der Anordnung auf die Leistungsverpflichtung, auch in zeitlicher Hinsicht auf Basis des aktuellen Bauablauf-/Terminplans,
 - alle kostenmäßigen Auswirkungen gegenüber der ursprünglich vereinbarten Vergütung auch in Bezug auf etwaige Bauzeitverlängerungen und Beschleunigungsmaßnahmen,
 - Offenlegung der Vergütungsberechnung (Urkalkulation).

Zuschläge auf Nachtragsangebote und Rechnungen, z. B. in Form von Planungs- oder Kalkulationskosten, fallen nicht an.

- 9.5. Der Auftragnehmer muss das Angebot unverzüglich nach Zugang des Änderungsbegehrens erarbeiten und dem Auftraggeber vorlegen. Legt der Auftragnehmer das Angebot ganz oder teilweise nicht unverzüglich vor, kann ihm der Auftraggeber eine angemessene Nachfrist setzen. Legt der Auftragnehmer das prüfbarere Angebot nicht innerhalb der angemessenen Nachfrist vor oder vervollständigt er es nicht innerhalb der angemessenen Nachfrist, gerät er in Verzug. In diesem Fall haftet der Auftragnehmer für die verzugsbedingten Schäden.
- 9.6. Das Streben der Vertragsparteien nach Einvernehmen im Sinne von § 650 b Absatz 1 Satz 1 BGB gilt als endgültig gescheitert,
- wenn der Auftragnehmer auch nach Ablauf einer ihm vom Auftraggeber gesetzten angemessenen Nachfrist kein prüfbares Angebot vorgelegt hat, oder
 - wenn der Auftraggeber das Angebot ablehnt, ein Gegenangebot unterbreitet und der Auftragnehmer das Gegenangebot ablehnt und erklärt, dass er sein ursprüngliches Angebot nicht modifiziert, oder
 - wenn die im Angebot des Auftragnehmers ausgewiesene Mehr- oder Mindervergütung erheblich abweicht, der Auftraggeber deswegen ein Gegenangebot unterbreitet und der Auftragnehmer das Gegenangebot ablehnt und erklärt, dass er sein ursprüngliches Angebot nicht modifiziert, oder
 - der Auftraggeber das Angebot des Auftragnehmer ablehnt und ihn zur Vorlage eines finalen Angebotes innerhalb angemessener Frist auffordert und der Auftragnehmer das finale Angebot nicht innerhalb der angemessenen Frist vorlegt oder der Auftraggeber das finale Angebot ablehnt oder
 - der Auftragnehmer die Verhandlung im Sinne von § 650 b Abs. 1 Satz 1 BGB treuwidrig verzögert.
- 9.7. Die Nachtragsangebote müssen auf den Grundlagen der Vertragspreise (Urkalkulation) berechnet werden. Der § 650c Abs. 1 BGB wird einvernehmlich abbedungen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, dem Auftraggeber spätestens 14 Kalendertage nach Beauftragung seine Angebotskalkulation in einem verschlossenen Umschlag zu übergeben. Diese Urkalkulation hat anzugeben:
- Summe der Einzelkosten der Teilleistungen nach Kostenarten (EKT),
 - Summe der Baustellengemeinkosten unterteilt in zeitabhängige und nicht zeitabhängige (BGK),
 - Allgemeine Geschäftskosten unterteilt in zeitabhängige und nicht zeitabhängige (AGK),
 - Wagnis und Gewinn.

Sollte der Auftragnehmer keine den vorstehenden Angaben entsprechende Kalkulation übergeben haben, bestehen keine Mehrkostenansprüche, es sei denn, diese wird nachgereicht.

- 9.8. Der Auftraggeber ist berechtigt, die bei ihm hinterlegte Urkalkulation in Anwesenheit des Auftragnehmers nach vorheriger Benachrichtigung zu öffnen, wenn dies zur Prüfung der Angemessenheit der Preise der vorgelegten Nachtragsangebote erforderlich ist.

Soweit Leistungsänderungen erforderlich werden, ist der Auftragnehmer verpflichtet, dem Auftraggeber alle Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die erforderlich sind, damit der Auftraggeber eine Entscheidung treffen kann. Sofern keine Ansätze in der Einheitspreisliste oder der Urkalkulation enthalten sind, werden die marktüblichen Preise anhand von Angeboten anderer Bieter oder Nachunternehmern ermittelt.

- 9.9. Die vom Auftragnehmer vorgelegten Nachtragsangebote müssen fortlaufend nummeriert und prüffähig sein. Soweit möglich, sind die Änderungen in den zugrunde liegenden Plänen einzutragen und farblich zu kennzeichnen.

- 9.10. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, in die Preise der Zusatzangebote alle Leistungen einzurechnen, die zur vollständigen Leistungserfüllung erforderlich sind. Eine fehlende Preisvereinbarung berechtigt den Auftragnehmer nicht zur Leistungsverweigerung, wenn der Auftraggeber die Leistung rechtsgeschäftlich dem Grunde nach und schriftlich anordnet.

- 9.11. Die vorstehenden Regelungen gelten auch für nicht vereinbarte Leistungen, wenn diese zur Ausführung der vertraglichen Leistung erforderlich werden, ausgenommen der Betrieb des Auftragnehmers ist auf derartige Leistungen nicht eingerichtet (§ 1 Abs. 4 VOB/B).

- 9.12. Unabhängig von der Frage, ob die Leistungsänderung kosten- oder terminneutral ist, gilt, dass jede Änderung in Schriftform anzuzeigen und die vorherige schriftliche Anordnung des Auftraggebers einzuholen ist. Für die Abwicklung hat der Auftragnehmer das vom Auftraggeber entwickelte Formblatt „Änderungsantrag“ zu verwenden. Soweit erforderlich, ist auch eine Abstimmung mit den anderen Projektbeteiligten herbeizuführen und das Ergebnis im Änderungsantrag darzustellen.

- 9.13. Soweit sich die Gesamtvergütung durch geänderte oder zusätzliche Leistungen um mehr als 5 % ändert, wird der Zahlungsplan angepasst oder entsprechende Abschlagszahlungen auf die Zusatzleistungen angefordert.

- 9.14. Streitigkeiten der Parteien, auch in Bezug auf Leistungsänderungen, berechtigen den Auftragnehmer nicht zur Arbeitseinstellung, § 18 Abs. 5 VOB/B.

- 9.15. Verlangt der Auftragnehmer Abschlagszahlung nach Maßgabe von § 650 c Abs. 3 Satz 1 BGB, wird diese Abschlagszahlung erst fällig, wenn der Auftragnehmer dem Auftraggeber eine Sicherheit in Höhe des Differenzbetrages zu der aus Sicht des Auftraggebers geschuldeten Vergütung geleistet hat. Die Sicherheit über diesen Differenzbetrag ist durch eine Bürgschaft gemäß § 17 Abs. 1 und 4 VOB/B zu leisten.

§ 10 Ausführungsfristen

- 10.1. Die Parteien vereinbaren in einem Terminplan verbindliche Ausführungsfristen für:

- Beginn der Ausführung der Leistungen auf der Baustelle,
- Zwischentermine,
- Gesamtfertigstellung.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, auf der Grundlage dieser Fristen einen detaillierten Bauablaufplan vorzulegen. Dieser ist verbindlich.

- 10.2. Änderungsanordnungen des Auftraggebers, die Auswirkungen auf die Bauzeit haben, berechtigen den Auftragnehmer, eine Anpassung der Bauzeit zu verlangen. Soweit der Auftragnehmer eine Neuvereinbarung der Bauzeit wünscht, muss er dies unter Darlegung der Gründe schriftlich anzeigen.

10.3. Behinderungen, auch offenkundige, sowie jede Unterbrechung der Arbeiten, gleich aus welchem Grunde, sind dem Auftraggeber in Schriftform und mit ihren Auswirkungen anzuzeigen. Fehlt es an einer schriftlichen Anzeige, muss eine Berücksichtigung nicht erfolgen.

10.4. Im Vertrag oder VHP vereinbarte Zwischentermine und der Gesamtfertigstellungstermin sind, sofern dort vereinbart, mit Vertragsstrafe bewehrt.

- a) Für die Überschreitung des Gesamtfertigstellungstermins bzw. von Zwischenterminen wird eine Vertragsstrafe für jeden Arbeitstag (Montag bis Freitag) des Verzuges in Höhe von 0,2 % der Nettoauftragssumme vereinbart. Die Vertragsstrafen aus der Überschreitung von Zwischenterminen werden auf die Vertragsstrafe(n) für weitere Zwischentermine bzw. für den Gesamtfertigstellungstermin angerechnet und auf Basis der bis zum Zwischentermin maßgeblichen Nettoauftragssumme ermittelt (Teil-Nettoauftragssumme). Zur Bestimmung dieser Bezugsgröße kann der Auftraggeber im Zweifel auf die Abschlagsrechnungen des Auftragnehmers bzw. den maßgeblichen Zahlungsplan zurückgreifen.
- b) Die Höhe der Vertragsstrafe(n) insgesamt wird auf 5 % der Netto-Schlussrechnungssumme bzw. bei Zwischenterminen auf 5 % der Teil-Nettoauftragssumme begrenzt.
- c) Der Auftraggeber behält sich vor, über die vereinbarte Vertragsstrafe hinausgehende Schadensersatzansprüche geltend zu machen.
- d) Die Vertragsstrafe kann bis zur Schlusszahlung vorbehalten und in Abzug gebracht werden.
- e) Vereinbarungen im VHP gelten vorrangig.

§ 11 Aufmaß/Rechnung/Zahlung

11.1. Soweit zwischen den Parteien ein Zahlungsplan vereinbart wurde, hat der Auftragnehmer Anspruch auf Abschlagszahlungen gemäß dem in dem Zahlungsplan vereinbarten Baufortschritt. Voraussetzung für die Fälligkeit von Abschlagszahlungen ist u.a.:

- Die Vorlage der Versicherungsnachweise.
- Die Vorlage einer aktuellen Freistellungsbescheinigung, § 48b EStG.
- Die ordnungsgemäße schriftliche Rechnungsstellung an den Auftraggeber.
- Die Darstellung und beizufügende Nachweise des jeweiligen vertraglich vereinbarten Leistungsstandes.
- Die Vorlage des detaillierten Bauablaufplans.
- Die Mangelfreiheit.

Zahlungen auf Abschlagsrechnungen stellen weder ein Anerkenntnis des erreichten Bautenstandes, noch eine Abnahme der bis dahin ausgeführten Leistungen dar. Sind die erbrachten Leistungen nicht vertragsgemäß, kann der AG die Zahlung eines angemessenen Teils des Abschlags verweigern. Die Beweislast für die vertragsgemäße Leistung verbleibt bis zur Abnahme beim Auftragnehmer.

11.2. Alle Rechnungen müssen zweifach vorgelegt werden. Die Originalrechnung ist zu richten an die Carl Zeiss AG, Rechnungsprüfung, Carl-Zeiss-Straße 22, 73447 Oberkochen. Eine Kopie der Rechnung ist an den verantwortlichen Projektleiter der Carl Zeiss AG zu senden. Die Rechnungen müssen ihrem Zweck nach als Abschlags-, Teilschluss- oder Schlussrechnung bezeichnet werden. Abschlags- und Teilschlussrechnungen sind fortlaufend zu nummerieren. Auch den Abschlags- und Teilschlussrechnungen sind mit der Bauleitung gemeinsam genommene Aufmäße beizufügen.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Schlussrechnung spätestens 30 Kalendertage nach vollständiger Fertigstellung seiner Leistungen und nach erfolgter Abnahme einzureichen. Zur Prüfung der in Rechnung gestellten Leistungen müssen der Schlussrechnung alle erforderlichen Unterlagen beigelegt werden. Die Schlussrechnung ist dem Auftraggeber unmittelbar an den im Vertrag bezeichneten Rechnungsempfänger zuzuleiten.

Der Auftraggeber wird möglichst gemeinsam mit dem Auftragnehmer ein Aufmaß erstellen. Dieses Aufmaß ist Grundlage für die Abrechnung der Vergütung des Auftragnehmers. In dem Aufmaß sind die tatsächlich aufgeführten Leistungen zu erfassen.

Zur Erstellung des Aufmaßes lädt der Auftragnehmer den Auftraggeber mit einem Vorlauf von wenigstens 8 Kalendertagen ein. Erklärt sich der Auftraggeber zu diesem Terminvorschlag nicht und bleibt er dem vorgeschlagenen Termin unentschuldig fern, wird der Auftragnehmer dem Auftraggeber einen weiteren Termin unter Setzung einer angemessenen Frist vorschlagen. In der Ladung zu diesem Termin hat der Auftragnehmer den Auftraggeber darauf hinzuweisen, dass die Verpflichtung zum gemeinsamen Aufmaß entfällt, wenn der Auftraggeber wiederum zum vereinbarten Termin nicht erscheint.

Dem Auftraggeber bleibt es unbenommen, das vom Auftragnehmer vorgelegte Aufmaß auf seine Richtigkeit nachzuprüfen. Für die Richtigkeit ist der Auftragnehmer in jedem Falle beweispflichtig.

11.3. Haben die Parteien Skonto vereinbart, wird dieser von der Abschlags- und/oder Schlusszahlung abgezogen. Für die Skontierungsfrist ist der Zugang der prüffähigen Rechnung beim zuständigen Rechnungsempfänger des Auftraggebers maßgebend. Als Zugang gilt der Eingang bei der Rechnungsprüfung des Auftraggebers gemäß Ziffer 11.2.

11.4. Die Umsatzsteuer ist auszuweisen, soweit nicht der Auftraggeber nach § 13 b UStG Steuerschuldner ist.

11.5. Der Auftraggeber verpflichtet sich, innerhalb von 30 Kalendertagen nach Zugang der mit allen Anlagen versehenen prüffähigen Schlussrechnung die Schlusszahlung durchzuführen. Die Zahlung ist rechtzeitig erfolgt, wenn der Auftraggeber die Zahlung angewiesen hat und bei der angewiesenen Bank das bezogene Konto ausreichende Deckung ausweist.

11.6. Für den Fall einer Überzahlung verpflichtet sich der Auftragnehmer den überzahlten Betrag abzüglich der darin enthaltenen Umsatzsteuer vom Empfang der Zahlung einschließlich der tatsächlich gezogenen Nutzungen herauszugeben. § 818 Abs. 3 BGB ist ausgeschlossen. Es gilt der gesetzliche Zinssatz, es sei denn, die Parteien führen den Nachweis höherer oder geringerer gezogener Nutzungen.

§ 12 Stundenlohnarbeiten

12.1. Der Auftragnehmer hat Anspruch auf Vergütung von Stundenlohnarbeiten, wenn im Vertrag eine Vereinbarung über die Vergütung von Stundenlohnarbeiten getroffen ist und der Auftraggeber Stundenlohnarbeiten ausdrücklich schriftlich anordnet.

12.2. Stundenlohnarbeiten sind in Stundenlohnzetteln zu erfassen und arbeitstäglich in dreifacher Ausfertigung beim Auftraggeber einzureichen. Sie müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Das Datum,
- die Bezeichnung der Baustelle,
- die genaue Bezeichnung des Ausführungsortes innerhalb der Baustelle,
- die Art der Leistung,
- die Namen der Arbeitskräfte und deren Berufs-, Lohn-, oder Gehaltsgruppe,
- die geleisteten Arbeitsstunden je Arbeitskraft, soweit erforderlich auch untergliedert nach Mehr-, Nacht-, Sonntags- und Feiertagsarbeit,
- die Angabe von Erschwerungen,
- die Gerätekenngößen.

Soweit Vertreter des Auftraggebers Stundenlohnzettel auf der Baustelle abzeichnen, gilt dies lediglich als Anerkenntnis hinsichtlich Art und Umfang der erbrachten Leistung. Eine spätere Prüfung behält sich der Auftraggeber in Bezug auf die Leistungsbeschreibung (Vertragssoll) und die Angemessenheit der Stundenzahl vor.

§ 13 Freistellungen gemäß § 48 b EStG

Der Auftragnehmer hat entweder mit der Angebotsabgabe oder unverzüglich nach Vertragsschluss dem Auftraggeber eine Freistellungsbescheinigung seines zuständigen Finanzamtes nach § 48 b EStG vorzulegen. Wird die Freistellungsbescheinigung nicht vorgelegt oder eine vorgelegte Bescheinigung widerrufen oder zurückgenommen, wird der Auftraggeber die zu entrichtende Steuer einbehalten.

§ 14 Abnahme

- 14.1. Die Parteien führen während der Vertragsabwicklung Zustandsbesichtigungen durch, § 4 Abs. 10 VOB/B. Der Auftragnehmer hat Leistungen, die durch die nachfolgende weitere Bauausführung der Prüfung und Feststellung entzogen werden können, dem Auftraggeber anzuzeigen und ihm die Möglichkeit zur Besichtigung zu geben.
- 14.2. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber jeweils rechtzeitig vorher, soweit möglich mit einer Frist von 14 Kalendertagen, schriftlich zur Besichtigung einzuladen. Die beiderseits unterzeichneten Protokolle über diese Besichtigungen gelten als Beweissicherung und sind in einer Baudokumentation zusammenzufassen.
- 14.3. Werden bei diesen Zustandsbesichtigungen Mängel festgestellt, sind diese vor Fortführung der Leistungen zu beseitigen; dem Auftraggeber ist die Möglichkeit zu einer Nachbesichtigung einzuräumen.
- 14.4. Nach Fertigstellung sämtlicher Leistungen findet eine förmliche Abnahme statt. Fiktive Abnahmen und Teilabnahmen sind ausgeschlossen. Dies gilt auch, sofern die Leistung vor der Abnahme in Gebrauch genommen wird. Sofern der Auftragnehmer den Auftraggeber unter angemessener Fristsetzung zur Abnahme seiner Leistung auffordert, die Leistung aber nicht abnahmereif ist, kann der Auftraggeber die Abnahme innerhalb dieser Frist unter Nennung mindestens eines Mangels verweigern. Falls die Verweigerung unterbleibt, bleibt die fiktive Abnahme nach § 640 Abs. 2 BGB unberührt.
- Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Fertigstellung der Vertragsleistung schriftlich anzuzeigen und die Abnahme zu beantragen. Der Auftraggeber ist verpflichtet, innerhalb einer Frist von 14 Kalendertagen nach Zugang der schriftlichen Anzeige einen Abnahmetermin zu vereinbaren.
- 14.5. Rechtzeitig vor der vereinbarten Abnahme ist der Auftragnehmer verpflichtet, dem Auftraggeber sämtliche Unterlagen, die Vertragsbestandteil sind, zu übergeben, die für die Beurteilung der Leistungen zum Zeitpunkt der Abnahme erforderlich sind. Der Auftraggeber kann die Abnahme verweigern, wenn ihm die Unterlagen nicht rechtzeitig vor der Abnahme vorgelegt werden. Ausgenommen hiervon sind nur Unterlagen, die der Auftraggeber selbst zu beschaffen hat.
- 14.6. Über bei der Abnahme festgestellte und vom Auftragnehmer beseitigte Mängel findet eine Nachabnahme statt.
- 14.7. Der Auftragnehmer trägt uneingeschränkt die Gefahr (§ 644 BGB) bis zur Abnahme seiner Leistungen.

§ 15 Mängelansprüche

- 15.1. Die Mängelansprüche des Auftraggebers und die Verjährungsfrist für Mängelansprüche richten sich nach § 13 VOB/B. Die Verjährungsfrist für sämtliche vertraglichen Leistungen beträgt 5 Jahre und [...] Monate ab Abnahme. Im VHP können für die Vertragsleistung insgesamt oder für einzelne Leistungen andere Verjährungsfristen vereinbart werden.
- 15.2. Der Auftragnehmer haftet für die uneingeschränkte Mangelfreiheit der Leistung entsprechend den vertraglichen Leistungsanforderungen. Sofern bei Vertragsabschluss über die allgemein anerkannten Regeln der Technik hinausgehende Normentwürfe vorliegen, sind die höheren Anforderungen für die Vertragsleistung maßgebend.
- 15.3. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, auf seine Kosten und sein Risiko, alle Stoffe, Materialien, Bauteile, Anlagen, Einrichtungen und Ausführungsarten, den nach den baupolizeilichen Bestimmungen notwendigen Materialprüfungen und Untersuchungen zu unterwerfen, wenn und soweit dies nach diesen Vorschriften erforderlich ist.

Wird ein Material im Reinraum oder in Reinraummedien berührenden und/oder führenden Anlagenteilen verbaut/verwandt, ist ein Nachweis entsprechend der von Carl Zeiss Oberkochen (CZO) angewandten „Dynamic-Headspace-Methode“ (= Messung der Gasphase bei kontinuierlicher Inertgasspülung mittels dem Messverfahren der Thermischen Desorption mit GC-MS, vergleichbar mit Verfahren IEST WG 31) vorzulegen. Kann ein entsprechender Nachweis nicht erbracht werden, prüft CZO die Einhaltung im eigenen Labor gegen eine Kostenpauschale von 256,00 EUR, die dem Auftragnehmer bei der Schlusszahlung belastet wird.

§ 16 Sicherheiten

Sofern vertraglich bzw. im Verhandlungsprotokoll vereinbart, schuldet der Auftragnehmer dem Auftraggeber Sicherheiten nach den folgenden Bestimmungen:

- 16.1. Als Sicherheit für die Vertragserfüllung für vor Abnahme entstandene Ansprüche, insbesondere für die vertragsgemäße Ausführung der Leistung einschließlich Abrechnung, Vertragsstrafe und Schadensersatz sowie für die Erstattung von Überzahlungen einschließlich der Zinsen sowie für Ansprüche aus bei der Abnahme vorbehaltenen Mängeln, ist der Auftraggeber zu einem Sicherheitseinbehalt in Höhe von 10 % der Brutto-Auftragssumme berechtigt. Der Auftragnehmer kann zur Ablösung dieses Einhalts dem Auftraggeber eine unbefristete, selbstschuldnerische Vertragserfüllungsbürgschaft in Höhe von 10 % der Brutto-Auftragssumme stellen. Die Rückgabe der Bürgschaft bzw. einbehaltener Beträge erfolgt entsprechend § 17 Abs. 8 Nr. 1 VOB/B. Soweit der Auftragnehmer berechtigt ist, Abschlagszahlungen zu verlangen, können die Abschlagszahlungen gekürzt werden, bis der Sicherheitseinbehalt in Höhe von 10 % der Brutto-Auftragssumme erreicht ist, es sei denn, der Auftragnehmer hat bereits eine entsprechende Vertragserfüllungsbürgschaft gestellt.
- 16.2. Als Sicherheit für die Erfüllung der Mängelansprüche des Auftraggebers nach Abnahme, wobei Ansprüche aus bei der Abnahme vorbehaltenen Mängeln ausdrücklich ausgenommen sind, vereinbaren die Parteien einen Sicherheitseinbehalt des Auftraggebers in Höhe von 5% der Brutto-Schlussrechnungssumme. Der Auftragnehmer kann zur Ablösung dieses Einhalts dem Auftraggeber eine unbefristete, selbstschuldnerische Mängelbürgschaft in Höhe von 5 % der Brutto-Schlussrechnungssumme stellen. Die Rückgabe der Bürgschaft bzw. einbehaltener Beträge erfolgt entsprechend § 17 Abs. 8 Nr. 2 VOB/B, die Fristen entsprechen hierbei jedoch den vertraglich vereinbarten Fristen für Mängelansprüche.
- 16.3. Soweit der Auftragnehmer Sicherheit durch eine entsprechende Bürgschaft leistet, muss die Bürgschaftsurkunde des Bürgen folgende Erklärungen enthalten:

„Der Bürge übernimmt für den Auftraggeber die selbstschuldnerische Bürgschaft nach deutschem Recht.

Auf die Einreden der Anfechtbarkeit, der Aufrechenbarkeit sowie der Vorausklage nach §§ 770, 771 BGB wird verzichtet, soweit dem Auftragnehmer keine unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen gegen den Auftraggeber zustehen. Der Verzicht auf die Einrede gem. § 770 Abs. 2 BGB gilt ferner nicht für Gegenforderungen des Auftragnehmers, die im Gegenseitigkeitsverhältnis (i.S.d §§ 320 ff. BGB) mit einer Forderung des Auftraggebers aus dem zugrunde liegenden Vertragsverhältnis steht.

Die Bürgschaftsforderung verjährt nicht vor der gesicherten Hauptforderung. Nach Abschluss des Bürgschaftsvertrags getroffene Vereinbarungen über die Verjährung der Hauptforderung zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer sind für den Bürgen nur im Falle seiner schriftlichen Zustimmung bindend.

Gerichtsstand für Streitigkeiten aus dem Bürgschaftsvertrag ist der Sitz der zur Prozessvertretung des Auftraggebers zuständigen Stelle.“

- 16.4. Der Auftragnehmer kann die einmal von ihm gewählte Sicherheit durch die jeweils andere Sicherheit ersetzen.

§ 17 Versicherungen

- 17.1. Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber eine ausreichende Bauleistungs- und Betriebshaftpflichtversicherung nachzuweisen. Kosten hierfür werden nicht erstattet. Der Abschluss dieser Versicherungen ist dem Auftraggeber spätestens vor Beginn der Leistungserbringung durch Übergabe einer schriftlichen Bestätigung der Versicherung nachzuweisen. Bis zur Vorlage der Versicherungsnachweise hat der Auftraggeber ein Zurückbehaltungsrecht gegenüber geltend gemachten Abschlagszahlungen.
- 17.2. Die Versicherungspflicht endet erst bei endgültiger und vollständiger Räumung der Baustelle, sowie aller in Anspruch genommenen Flächen durch den Auftragnehmer. Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber von sämtlichen Ansprüchen, die Dritte im Zusammenhang mit der Ausführung der Arbeiten gegen den Auftraggeber geltend machen, frei.

§ 18 Kündigung

18.1. Die Kündigung des Vertrages richtet sich nach den §§ 8 und 9 VOB/B. Als wichtige Kündigungsgründe gelten:

- a) Wenn der Auftragnehmer Personen, die auf Seiten des Auftraggebers mit der Vorbereitung, dem Abschluss oder der Durchführung des Vertrags befasst sind, Vorteile dafür anbietet, verspricht oder gewährt, dass er bei der Vergabe von Bauleistungen bevorzugt wird. Dies gilt auch für seine Erfüllungsgehilfen.
- b) Wenn der Auftragnehmer gegen Bestimmungen des Gesetzes zur Bekämpfung der Schwarzarbeit, des Arbeitnehmerentendegesetzes und/oder des SGB IV verstößt und derartige Verstöße trotz schriftlicher Aufforderung mit Fristsetzung und Androhung der Kündigung nicht unterlässt.

18.2. Im Falle der Kündigung verpflichten sich die Vertragsparteien, den erreichten Leistungsstand in einem gemeinsamen Aufmaß zu ermitteln.

§ 19 Haftung

19.1. Soweit Dritte berechnigte Ansprüche gegen den Auftraggeber geltend machen, die durch ein schuldhaftes Handeln oder Unterlassen des Auftragnehmers oder seiner Erfüllungsgehilfen verursacht wurden, verpflichtet sich der Auftragnehmer den Auftraggeber von solchen Ansprüchen freizustellen. Hiervon umfasst sind auch ggf. behördlich verhängte Buß- und Zwangsgelder sowie evtl. dem Auftraggeber entstehende Gerichts- und Anwaltskosten zur Abwehr der gegen ihn geltend gemachten Ansprüche.

19.2. Soweit der Auftraggeber von Dritten in Anspruch genommen wird, verpflichtet sich der Auftragnehmer, den Auftraggeber bei der Abwehr der Ansprüche zu unterstützen.

§ 20 Forderungsabtretung/Aufrechnung

Die Abtretung jeder Forderung bedarf der Zustimmung des Auftraggebers. Sofern die Interessen des Auftraggebers nicht berührt sind, wird er die Zustimmung nicht verweigern.

Eine Aufrechnung gegenüber Ansprüchen des Auftraggebers ist nur zulässig, wenn diese Ansprüche durch den Auftraggeber nicht bestritten werden oder rechtskräftig festgestellt sind.

§ 21 Urheber- und Nutzungsrechte

Der Auftragnehmer überträgt dem Auftraggeber die Nutzungs- und Verwertungsbefugnisse an allen urheberrechtlich geschützten Leistungen im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrages.

Veröffentlichungen über das Bauprojekt oder einzelner Leistungen dafür sind nur bei vorheriger schriftlicher Zustimmung gestattet.

§ 22 Schlussbestimmungen

22.1. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt die Rechtswirksamkeit der anderen Bestimmungen nicht. Eine unwirksame Bestimmung ist durch eine Bestimmung zu ersetzen, die nach Auslegung des gesamten Regelwerks und unter Berücksichtigung der Gesetzeslage, der vereinbarten unwirksamen Bestimmung von ihrem beabsichtigten Regelungsinhalt möglichst nahe kommt. Entsprechendes gilt bei einer Regelungslücke.

22.2. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle nicht offenkundig kaufmännischen und technischen Einzelheiten, die ihm durch die Geschäftsbeziehungen bekannt werden, vertraulich zu behandeln und nicht an Dritte weiterzugeben.

22.3. Erfüllungsort ist der Ort der Bauleistung. Gerichtsstand ist, sofern der Auftragnehmer Kaufmann ist, nach Wahl des Auftraggebers Stuttgart, oder dessen Geschäftssitz. Der Vertrag richtet sich ausschließlich nach dem materiellen Recht der Bundesrepublik Deutschland.

22.4. Änderungen und Ergänzungen der AVB bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für diese Schriftformvereinbarung.